

tentiae signa:... 6. alii peccatores publici et manifesti.“ Das trifft in unserem Falle zu: peccatrix publica manifesta, nullum poenitentiae signum.

Aber enthält diese Lösung keinen Widerspruch: Sakamente spenden, also als Glied der Kirche betrachten und doch nicht begraben, weil von der Kirche zurückgewiesen?

Der Widerspruch ist nicht da. Die Spendung der letzten Sakamente ist Nothilfe, die auch bei schwächster Probabilität des Erfolges gewährt wird. Die Spendung ist statthaft und pflichtgemäß in dubio, auch wenn kein poenitentiae signum vorliegt. Für die Beerdigung muß die Kirche poenitentiae signum verlangen. Die kirchliche Beerdigung jemandes, der jahrelang durch vielfache Handlungen sich außerhalb der Kirche gestellt hat, wäre in sich ein Widerspruch; von der Nothilfe im letzten Augenblick läßt sich das nicht sagen.

Der Priester muß nicht nur bei der Spendung der Sakamente, sondern auch bei anderen kirchlichen Verrichtungen sich an die Gesetzgebung halten, die in re gravi (und dazu gehört auch das kirchliche Begravnis) sub gravi verpflichtet. Gewiß ist das kirchliche Begräbnis kein Sakament, aber es ist etwas Heiliges: 1. als eine ganze Gruppe kirchlicher Riten: kirchliche Führung des Leichenzuges, Beisehung am heiligen Ort und besonders Darbringung des heiligen Opfers (can. 1204), 2. als Ausdruck der kirchlichen Gemeinschaft.

Einem Mißverständnis seiner Handlungsweise wird der Priester am besten durch entsprechende Belehrung begegnen.

Warum habe ich diesen einfachen Fall gebracht? Einmal, weil er als Fall empfunden wurde, der sogar verschiedene, ganz entgegengesetzte Lösungen hervorgerufen hat. Dann noch aus einem anderen Grunde. Mit Absicht stützt sich die Lösung auf die klaren Texte des neuen Rechtsbuches. Das gilt auch für andere Fälle. Nächst der Rechtsissenschaft hat die Moraltheologie den größten Anteil am neuen Kodex. Bei vielen Gewissensfällen ist zu empfehlen, zunächst hier einmal nach einer Lösung zu suchen und dann erst die Autoren heranzuziehen. Hierbei sind auch die normae generales, das 1. Buch, zu beachten, die in zahlreichen Fällen Anwendung finden. Es ist ohneweiters klar, daß eine Lösung, die sich auch auf hochangeschätzte kirchliche Autoren stützt, nicht das Aufsehen hat wie jene, die unmittelbar aus klaren Rechtsätzen hergeleitet wird.

Mainz.

Prof. Dr Margreth.

II. (**Eine zweifelhafte Ehe und allerlei Beichtväter.**) Diego, ein Straßenarbeiter, ist nach Amerika ausgewandert. Dort hat er geheiratet. Die Ehe blieb kinderlos und war nicht glücklich; es kamen öfters Streitigkeiten vor. Eines Tages reiste die Frau, weil kränklich, ins Bad. Seitdem ist sie verschwunden. Die einen behaupteten, sie sei bei einem Brande ums Leben gekommen, die andern vermuteten, sie habe sich absichtlich für immer vom Manne entfernt. Nachforschungen des Mannes waren ohne Resultat. Jetzt lehrte Diego nach Europa zurück. Nach einiger Zeit schloß er eine zweite Ehe, nachdem er beschwören mißte, ledigen

Standes zu sein. Der Beichtvater A., dem er bei der Brautbeicht seine wahre Situation mitteilt, schreit nach Amerika auf Bitten des Pontifikalen, um nachzuforschen, ob die erste Frau am Leben ist oder nicht mehr. Ohne Erfolg. Inzwischen schließt Diego mit Anna die zweite Ehe.

Gelegentlich einer Volksmission will Diego, der immer in Unruhe gelebt, seine Angelegenheit in Ordnung bringen. Er legt den Tatbestand dem Beichtvater B. dar. Dieser erklärt, ihn nicht absolvieren zu können, bevor er nicht seine Eheangelegenheit vor der Kirche in Ordnung habe. Denn seine Ehe könne, falls die erste Frau noch am Leben ist, nur ein Konkubinat sein. Auch wenn die erste Frau inzwischen gestorben wäre, sei die gegenwärtige Heirat doch ungültig, wenn sie bei Lebzeiten der ersten Frau eingegangen wurde. Hierin müsse das Sicherste gewählt werden.

Ein anderer Beichtvater C., den Diego auffucht und dem er klagt, er könne seiner gegenwärtigen Frau, mit der er im schönsten Frieden lebe, davon nichts sagen, behauptet, Diego dürfe unter diesen Umständen mit seiner Frau leben, müsse sich aber jeden ehelichen Umganges enthalten. Da Diego verspricht, das Möglichste zu tun, empfängt er die Losprechung.

Nach einiger Zeit kommt Diego wieder beichten zum Beichtvater D. und klagt sich an, daß er sein Versprechen bei der letzten Beicht nicht gehalten habe. Ueberhaupt könne er nicht mehr versprechen, von der Ehe keinen Gebrauch zu machen. Der Beichtvater D. entscheidet kurzweg: Es sind Nachforschungen angestellt worden, ob die erste Frau gestorben ist oder nicht. Dies genüge, um im Gewissen zu beruhigen. Zur Sicherheit gibt er den Rat, er dürfe das debitum conjugale leisten, wenn es die Frau fordert, solle es aber nicht selbst verlangen.

Welcher Beichtvater hat red.:? Quid ad easum?

Lösung: Der Fall ist wortgetreu so, wie ihn der Einsender vorlegte, im vorstehenden abgedruckt. Herausgeschält aus den konkreten Umständen, läßt er sich auf die Frage zurückführen: Wenn jemand im Zweifel über den Tod seines ersten Gatten eine zweite Ehe geschlossen hat, darf er dann von dieser zweiten Ehe Gebrauch machen? — Diese in der Nachkriegszeit manchmal aktuelle Frage findet sich in jedem größeren Moralwerke behandelt. Ich verweise unter den neueren Autoren nur auf Lehmkühl, Theol. Mor. II.¹² n. 1076 bis 1077 und Casus conscientiae II.⁴ n. 971 bis 973; Noldin, De Sexto¹⁵ n. 98; Génicot, Theol. Mor. II.⁵ n. 493; Ballerini, Opus Theol. Mor. VI.³ n. 424 bis 425; Göpfert, Moraltheologie III.⁷ n. 184; Oppermann, Die Verwaltung des heiligen Bußsakramentes II.² S. 199; Müller-Seipel, Theol. Mor. III.⁸ § 226 u. s. w. Am ausführlichsten handelt darüber der heilige Alfonso in seinem Homo Apostolicus, tr. 18, n. 35 bis 37 und in der Theol. Mor. L. VI., n. 901 bis 908, besonders n. 906.

Da es sich um einen klassischen Fall des Probabilismus handelt, in welchem die Anhänger der verschiedenen Moralsysteme für ihre gegen-

sätzlichen Anschauungen die Probe aufs Exempel ablegen, wäre es ein zweckloses Beginnen, die Entscheidung des Falles auf die letzten spekulativen Grundlagen zurückzuführen und diese auf ihre Tragfähigkeit nachzuprüfen. Es ist nicht Sache des Kasuisten und noch weniger Sache des Beichtvaters, den jahrhundertlangen Streit zwischen den „unbedingten“ Probabilisten und den „Probabilisten mit Vorbehalt“ zu schlichten. Einem Pönitenten in solcher Gewissensnot, wie es unser Diego ist, muß jeder Beichtvater mit den mildesten Forderungen, die er mit seinem Gewissen vereinbaren kann, Rettung und Seelenhilfe anbieten. Wie haben die vier Beichtväter des Diego diese ihre Pflicht erfüllt? Das ist nicht mehr eine Moral-, sondern eine reine Pastoralfrage. Diese soll beantwortet werden:

1. Dem Beichtvater A. hat Diego in der Brautbeichte, also wohl knapp vor Abschluß der zweiten Ehe, seine Zweifel über den Tod der ersten Gattin geoffenbart. Jedenfalls hat dem Diego der Meineid, den er vor der kirchlichen Behörde abgelegt hatte, auf dem Gewissen gebrannt. Denn ein offenkundiger Meineid war es, wenn Diego beschwore, „ledigen Standes“ zu sein. Hätte er aufrichtig angegeben, daß er schon einmal verheiratet gewesen und über den Tod der ersten Frau im Ungewissen sei, so hätte der Pfarrer gemäß can. 1031, § 1, den Fall dem Ordinarius unterbreiten und dieser das Verfahren zum Nachweis des Todes der Ehegattin nach der Anweisung des S. Officium vom Jahre 1868 (A. A. S. II, p. 119 ss.) einleiten müssen. Vielleicht wäre der Nachweis gelungen, da Diego Zeugen anführen kann, die behaupten, die Frau sei bei einem Brände ums Leben gekommen. Auch die Kränklichkeit der Frau bietet wertvolle Präsumptionen für den kirchlichen Richter: eine kränkliche und dazu wahrscheinlich arme Frau findet schwerlich eine neue Ehe und bringt sich allein schwer fort, hat also das dringende Interesse, ihren Mann festzuhalten. Auf keinen Fall durfte Diego mit dem ungeklärten Zweifel, ob seine erste Gattin noch am Leben sei oder nicht, eine neue Ehe eingehen. Das ist kein Fall des Probabilismus, da es sich um das unverlezbare Recht eines anderen Gatten und um die Gültigkeit des Sakramentes handelt. Der Beichtvater A. hatte die Pflicht, den Diego darüber zu belehren, falls dieser etwa der irrgen Anschauung war, es genüge die Wahrscheinlichkeit des Ablebens seiner Frau oder ihre Verschollenheit, um wieder heiraten zu können. Ein solcher Irrtum wäre bei einem Mann aus dem gewöhnlichen Volke, einem Straßenarbeiter, der noch dazu aus Amerika mit seiner layen Chemoral und Scheidungspraxis kam, keineswegs ausgeschlossen. Hat der Beichtvater A. diese Belehrungspflicht erfüllt? Im Kasus ist nichts davon gesagt. Wenn nein, hat A. sich objektiv einer schweren Unterlassung schuldig gemacht; und hätte er gar dem Diego positiv die Wiederverehelichung erlaubt, einer direkten Irreführung des Pönitenten. Er hätte dann allen Grund, das Kapitel von den Gutmachungspflichten des Beichtvaters in der Pastoral gründlich zu studieren — nur wird ihm schwerlich ein Pastoralist sagen können, wie er den angerichteten Schaden tat-

sächlich gutmachen kann! — Aber allem Anschein nach hat der Beichtvater A. doch auf das Unstatthaft der neuen Ehe aufmerksam gemacht, bis die Lösung der ersten Ehe erwiesen sei. Denn er hat sich ja selbst herbeigelassen, nach Amerika zu schreiben, um Klarheit zu schaffen. Das ist der unerleuchtete Eifer so mancher Beichtväter, die solche Angelegenheiten, welche ganz dem äußeren Rechtsbereich angehören und daher auch ordnungsgemäß im äußeren Forum der Kirche vor dem zuständigen kirchlichen Oberen behandelt werden müßten, im „eigenen Wirkungskreise“ erledigen wollen. Der Beichtvater A. mußte — und das war sein verhängnisvoller Mißgriff — den Diego unbedingt, bei sonstiger Verweigerung der Absolution, verhalten, die Geschichte seiner ersten Ehe dem Pfarrer oder Ordinarius, der zur neuen Trauung zuständig war, wahrheitsgetreu zu eröffnen. Das hat er offenbar nicht getan. Dafür hat er sich selbst die von vornherein wenig aussichtsvolle Arbeit privater Erfundigung aufgeladen. Diese Erfundigung blieb ohne Erfolg, und inzwischen schloß Diego tatsächlich die zweite Ehe. Damit ist die unheilvolle Verwicklung des Falles herbeigeführt worden. Der Beichtvater A. ist daran objektiv mitschuldig, im Falle mangelhafter oder irriger Belehrung seines Pöniten ten der Hauptshuldige. Er hat, wenn der triviale Ausdruck gestattet wird, die Suppe eingebrockt, die drei anderen Beichtväter müssen sie löffeln.

2. Der Beichtvater B. erkennt ganz richtig, daß Diego das eheliche Leben mit seiner jetzigen Frau nicht ohneweiters fortführen könne. Diego ist selbst im Gewissen nicht ruhig. Er hat dem trauenden Priester und seiner nunmehrigen Frau vorgemacht, er sei ledig. Das erkennt auch der gewöhnliche Mann als sündhaftest Hinterhältigkeit und Irreführung, mag ihm auch die Rechtsfrage hinsichtlich der Gültigkeit seiner zweiten Ehe und der Folgen, die sich aus dem ungellärtten Rechtsstande für das eheliche Leben ergeben, dunkel sein. Darum legt Diego seinen Fall neuerdings und aufrichtig dem Beichtvater B. vor. Dieser verlangt, daß Diego das ordentliche und einzig zielführende Mittel zur direkten Lösung des Zweifels anwende: nämlich die Sache bei der zuständigen kirchlichen Stelle anhängig mache. Soweit hat der Beichtvater B. richtig und entschieden gehandelt, und den pflichtmäßigen Weg zur Ordnung der Rechts- und Gewissensfrage gewiesen. Weigerte sich Diego, diesen Weg zu gehen, so konnte und mußte der Beichtvater B. ihm die Losprechung versagen. Es ist in der Darlegung des Falles nicht gesagt, ob Diego sich weigerte. Man möchte es vermuten, da er vom Beichtvater B. ohne Absolution fortgehen mußte und seinen Fall zu einem anderen Beichtvater trug. — Ob aber B. seine Beichtvaterpflicht ganz erfüllt hat? Diego war offenbar guten Willens und scheint überhaupt um sein Seeleahil ernstlich besorgt. Hat ihn der Beichtvater B. liebevoll aufgenommen und mit Geduld und treuer Hirtenfürsorge belehrt, wie er, ohne das gute Einvernehmen mit seiner jetzigen Frau zu fören und sich vor ihr bloßzustellen, dem zuständigen Pfarrer oder besser noch direkt dem Ordinarius seinen Fall eröffnen könne? Hier wäre der opfer-

willige Sinn des Beichtvaters A. am rechten Platze gewesen: B. hätte sich anbieten können, mit Erlaubnis des Pönitenten den ganzen Fall mit dem Namen des Mannes dem Ordinarius sub secreto commisso brieftlich mitzuteilen. Der Ordinarius hätte es dann bei weiteren Veranlassungen so einrichten können, daß die Ehre des Mannes und der gute Glaube seiner Frau ungestört geblieben wären. Für die Zwischenzeit, bis der Ordinarius den Fall entschied, war dann der Pönitent dahin zu belehren, daß er der Frau das debitum conjugale leisten dürfe und müsse, so oft sie es ausdrücklich oder stillschweigend begehrte, selbst aber bis zum Ausgang der Untersuchung den ehelichen Verkehr mit ihr nicht verlangen und veranlassen dürfe. Damit war vom Pönitenten etwas verlangt, was ihm bei einem guten Willen moralisch möglich war, und die Aussicht geboten, die endgültige Befreiung aus der ständigen Gewissensnot dieses ehelichen Lebens in absehbarer Zeit zu finden. Wenn sich Diego bereit erklärte, auf diesen Weg einzugehen, so konnte ihn B. sogleich absolvieren. Der Fall hätte damit eine befriedigende endgültige Lösung gefunden, mochte die Untersuchung des Ordinarius wie immer ausgehen. Denn: a) Führte die Untersuchung des Ordinarius zur Todeserklärung hinsichtlich der ersten Frau, so konnte die jetzige Ehe des Diego als zu Recht bestehend erklärt, oder, wenn der Abschluß derselben noch in die Lebenszeit der ersten Gattin gefallen wäre, durch Konsenserneuerung nach entsprechender Aufklärung der nunmehrigen Frau, oder durch sanatio in radice auch ohne diese Aufklärung konvalidiert werden. b) Ergab die Untersuchung des Ordinarius nur die Wahrscheinlichkeit des Todes, so konnte und mußte der Ordinarius hinsichtlich der zweiten Ehe das Erkenntnis fällen: non constare de nullitate, und ihren Fortbestand nicht bloß dulden, sondern schützen. Damit war dann, da Diego alle pflichtmäßigen Mittel zur Lösung seines Zweifels umsonst angewandt hatte, nach der Lehre hervorragender Moralisten (vgl. Noldin, Génicot, Göpfert, Müller a. a. O.) und des heiligen Alfons selber in seinem Werke Homo Apostolicus (tr. 18, n. 37) Diego berechtigt, das eheliche Leben mit seiner nunmehrigen Gattin unbehindert, petendo et reddendo debitum, weiter zu führen. In den späteren Auflagen seiner Theol. Mor. bekennt sich der heilige Alfons allerdings zu einer strengerer Ansicht, wonach in diesem Falle der Mann bis zur Sicherstellung des Todes seiner ersten Frau das debitum zwar leisten dürfe und müsse, aber selbst der Forderung sich zu enthalten hätte. Sich nach dieser strengerer Ansicht zu richten, konnte dem Diego allerdings empfohlen, aber nicht zur Pflicht gemacht werden. c) Würde der Ordinarius in seiner Untersuchung festgestellt haben, daß die erste Gattin noch lebte, dann allerdings müßte sich Diego zur Aufhebung der jetzigen Lebensgemeinschaft entschließen und Anna über den Nichtbestand der Ehe aufklären. Eventuell, wenn die Sache geheim geblieben, hätte ihm dann der Ordinarius im Hinblicke auf das drohende Vergernis und den Ehrverlust gestatten können, ohne geschlechtlichen Verkehr mit einer Scheingattin weiter beisammen zu wohnen, und zu warten, ob

etwa der Himmel das lebendige Ehehindernis heben würde. Es ist kaum anzunehmen, daß Diego, wenn ihn der Beichtvater B. recht behandelt hätte, für diesen leicht gangbaren und sicher zum Ziel führenden Weg zur Ordnung seiner Ehesache nicht zu haben gewesen wäre. Freilich, wenn B. dem bedauernswerten Pönitenten einfach erklärte: „So kann ich Sie nicht absolvieren — bringen Sie vorerst Ihre Ehesache vor der Kirche in Ordnung“ — und ihn dann stehen ließ, war der arme Mann so ratlos und trostlos wie zuvor.

3. So kommt Diego zum Beichtvater C. Der scheint die Lage des Pönitenten nicht richtig erfaßt zu haben oder in der Moral schlecht beschlagen zu sein. Er gestattet dem Pönitenten, mit seiner jetzigen Frau beisammen zu bleiben, verlangt aber von ihm das Versprechen, er müsse sich jedes ehelichen Umganges mit ihr enthalten. Diese Entscheidung wäre allenfalls begreiflich, wenn feststünde, daß die erste Gattin des Diego noch am Leben sei. Auch dann hätte der Beichtvater nicht leichthin so entscheiden dürfen, weil die moralische Unmöglichkeit der Ausführung dieses Vorhabes auflag. Aber da es positiv wahrscheinlich ist, daß Diegos erste Gattin nicht mehr lebte, als er die Ehe mit der jetzigen Frau schloß, und letztere im guten Glauben ohne Ahnung vom Hindernisse die Ehe mit Diego einging, kann und darf ihr niemand verwehren, ihr sicheres Recht auf den ehelichen Verkehr mit dem Manne geltend zu machen; und ihrem Forderungsrechte entspricht die Pflicht des Mannes, ihr das debitum zu leisten. Hierüber herrscht bei den maßgebenden Moralisten, mögen sie was immer für einer Schule angehören, volle Uebereinstimmung. Der heilige Alfonso sagt: „Certum est quod durante dubio (sive dubium antecesserit matrimonium sive ei supervenerit) conjux dubitans, ante diligentiam adhibendam ad dubium vincendum non potest petere; sed potest et tenetur reddere alteri petenti in bona fide.“ Die Moralisten führen dafür außer durchschlagenden inneren Gründen auch eine Reihe von Stellen aus dem alten Corpus juris canonici, dem heiligen Thomas und anderen Autoritäten an. — Worauf etwa der Beichtvater C. seine Entscheidung stützen mag? Seine verfehlte Entscheidung hat dem armen Diego zu seiner sonstigen Seelennot noch ein irriges Gewissen geschaffen und damit, wie sich aus dem folgenden ergibt, zu Sünden aus irrigem Gewissen geführt. Wie verhängnisvoll wird die Unkenntnis oder ein unüberlegtes Zehlurteil des Beichtvaters in so kritischen Fällen!

4. Diego hat, wie von vornherein nicht anders zu erwarten war, sein Versprechen, sich des ehelichen Umganges ganz zu enthalten, nicht erfüllt. Er klagt sich darüber bei dem Beichtvater D. an. Dieser resolute Beichtvater macht dem Kasus ein Ende mit der Erklärung, Diego könne das eheliche Leben mit seiner jetzigen Frau unbehindert weiterführen; denn die Nachforschungen über den Tod der rechtmäßigen Gattin seien angestellt worden, die Wahrscheinlichkeit sei da und somit könne sich Diego über seine zweite Ehe im Gewissen beruhigen. Nur als Rat legt ihm der Beichtvater nahe, das debitum nicht selbst zu verlangen. Diego

wird gewiß aufgeatmet und sich heimlich gewundert haben, daß es nun auf einmal so leicht geht. Warum haben ihn dann die anderen Beichtväter so gequält? — Um recht schwere Fälle am einfachsten zu lösen, muß man nur einen Confessarius finden, der ein robustes Gewissen hat oder die theologische Wissenschaft mutig ignoriert. — Kann sich der Beichtvater D. beruhigen, es sei geschehen, was Pflicht war, um Sicherheit über die Lösung der ersten Ehe zu schaffen? Diego hat private Erkundigungen eingezogen, und der Beichtvater A. hat einen Brief nach Amerika geschrieben. Aber ist Diego Richter in eigener Sache, und steht dem Beichtvater A. die Ordnung einer Rechtsangelegenheit des äußeren Forums zu? Weshalb dann alle die umständlichen Rechtsvorschriften der Kirche über das Verfahren zur Todeserklärung eines verschollenen Ehegatten, wenn ergebnislose private Erkundigungen genügen? — Gewiß war der Beichtvater D. berechtigt, die mildeste Ansicht der Moralisten zur Anwendung zu bringen und nicht bloß das reddere, sondern auch das petere debitum zu gestatten, vorausgesetzt, daß „adhibitis diligentia“ der Tod der ersten Frau und damit die Gültigkeit der zweiten Ehe positiv wahrscheinlich blieb. Aber diese „diligentiae“, welche die Moralisten unbedingt verlangen, schließen vor allem das ordentliche und im Kirchenrecht vorgeschriebene Verfahren des Ordinarius zur Konstatierung des Todes ein. Dem hat sich Diego durch seinen Meineid vor der zweiten Ehe entzogen, und solange er sich ihm nicht unterwirft, hat er seine Pflicht nicht getan. Er hat mala fide oder wenigstens dubia fide das Eheleben mit der zweiten Frau begonnen und bis jetzt fortgeführt. Bona fides kann ihm solange nicht zugebilligt werden, als er sich nicht entschließt, seine Ehesache aufrichtig dem Urteile des kirchlichen Richters zu unterwerfen, bei dem er durch Hinterlist und Meineid die Erklärung des status liber erschlichen hat. Wie das geschehen kann, ohne daß Diego seine Ehre preisgeben und das gute Verhältnis zu seiner jetzigen Frau trüben muß, wurde oben unter 2. angegeben. Mag sein, daß auch der Ordinarius durch Anwendung des gesetzlichen Verfahrens keine Klarheit über das dunkle Schicksal der ersten Gattin schaffen kann; jedenfalls bringt seine Entscheidung Klarheit in die Ge wissensnot, in der sich Diego mit seinem jetzigen Eheleben befindet. Subjektiv mag Diego sich über die Entscheidung des Beichtvaters D. beruhigt haben. Hoffentlich ist auch der Beichtvater D. selbst in bona fide. Sonst bekommt erst noch der Beichtvater des Beichtvaters D. einen Kasus zu lösen — und der wird nicht leicht!

Linz.

Prof. Dr. W. Grossam.

III. (Ist nach dem Codex iur. can. zur Gewinnung der Ablässe eines religiösen Vereines die Namenseintragung wieder erforderlich?)emand legt folgendes zur Beantwortung vor: „Nach dem Codex iur. can. scheint die Verfügung Pius' X. vom 23. April 1914 (Acta Ap. Sed. VI, 307 s.), wonach bei der Aufnahme in was immer für einen religiösen Verein (ad quacumque piam Sodalitatem cooptati) die Namenseintragung in das Vereinsregister „zur Gewinnung der Ablässe